

Organisationsvertrag zwischen ADGB, AfA-Bund und ADB

Zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Arbeiter, Angestellten und Beamten und zur höchsten Steigerung ihrer organisatorischen Kraft und ihres Einflusses im Wirtschaftsleben vereinbarten die vorgenannten drei Spitzenverbände unter Anerkennung des Grundsatzes der parteipolitischen und religiösen Neutralität für sich und ihre angeschlossenen Verbände folgenden Organisationsvertrag:

§1: Die Organisationen vertreten den Grundsatz, daß in der Wirtschaftspolitik die gemeinwirtschaftlichen Interessen stets den privaten Einzelinteressen voranzustellen sind. Ausgehend von der Erkenntnis, daß der soziale Aufstieg der deutschen Arbeiter, Angestellten und Beamten die Erhaltung der Deutschen Republik zur Voraussetzung hat, verpflichten sich die unterzeichneten Organisationen, jeder Verletzung der republikanischen Verfassung im Reich und in den Ländern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Zur Förderung einheitlicher gewerkschaftlicher Aktionen der Arbeiter, Angestellten und Beamten aller Länder stellt sich auch der ADB mit den beiden mitunterzeichneten Spitzenorganisationen auf den Boden des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Sitz Amsterdam).

§2: Der ADGB, AfA-Bund und ADB verpflichten sich als organisatorisch selbständige Spitzenverbände gegenseitig, in allen gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten gemeinsam berühren, zusammenzuwirken. In Fragen, die nur die Interessen einer Gruppe unmittelbar berühren, behält jede Spitzenorganisation ihre Selbständigkeit. Sofern jedoch Interessen der anderen Gruppen beeinflußt werden könnten, soll jede Organisation, bevor sie ihre Maßnahmen ergreift, sich mit den beiden anderen verständigen.

§3: Grundsätzlich wird der ADGB als die gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Arbeiter-, der AfA-Bund als die der Angestellten- und der ADB als die der Beamtenverbände anerkannt. Demgemäß sollen die Arbeiter in den dem ADGB, die Angestellten in den dem AfA-Bund und die Beamten in den dem ADB angeschlossenen Verbänden organisiert werden. Über notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden die unterzeichneten Vorstände sich untereinander und mit den beteiligten angeschlossenen Verbänden verständigen, wobei geschichtliche und organisatorische Eigentümlichkeiten berücksichtigt werden sollen, wie das bereits in der am 19. Dezember 1922 abgeschlossenen Vereinbarung (...) zwischen dem ADB und den der früheren gewerkschaftlichen Beamtenzentrale des ADGB und des AfA-Bundes angeschlossenen Organisationen festgelegt ist. Streitigkeiten, die nicht durch Verständigung beigelegt werden können, sind von Fall zu Fall durch ein gemeinsames Schiedsgericht zu entscheiden.

§4: Zum Zwecke des Zusammenwirkens zwischen ADG, AfA-Bund und ADB sind, wenn gemeinsame Fragen vorliegen, die Vorstands- und Ausschusssitzungen und die Kongresse gegenseitig durch Delegationen, die mit beratender Stimme teilnehmen, zu beschicken. Erforderlichenfalls können Ausschusssitzungen und Kongresse von Fall zu Fall gemeinsam veranstaltet werden. Für das Vertretungs- und Stimmrecht gelten die Satzungen des ADGB sinngemäß.

§5: Die in § 4 für die zentrale Zusammenarbeit getroffenen Bestimmungen finden auf die örtliche und bezirkliche Zusammenarbeit entsprechende Anwendung. Die gleichen Industrie- und Fachgruppen der ADGB-, AfA- und ADB-Verbände sollen gemeinsame Gruppenausschüsse bilden.

§6: Der zwischen dem ADGB und AfA-Bund am 12. April 1921 abgeschlossene Organisationsvertrag bleibt von den vorstehenden Abmachungen unberührt.

Berlin, den 27. März 1923

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Th. Leipart
Allgemeiner freier Angestelltenbund, Aufhäuser; Süß; Stähr
Allgemeiner Deutscher Beamtenbund, Falkenberg